

963. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 1. April 1914 übermittelt der Stadtrat Zürich in dreifacher Ausfertigung die von den Architekten Hanauer & Witschi namens der Firma Osterroth-Henkel & Co. eingereichten Pläne für drei Treppenaufstiege I, II und III zwischen Walche- und Stampfenbach-

straße und Neumühlequai und Walchestraße mit den Bau- und Niveaulinien und dem Querprofil dieser Querverbindungen zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde mit Beschluß des Stadtrates Nr. 331 vom 4. März 1914 gutgeheißen. Die Ausschreibung erfolgte im Tagblatt der Stadt Zürich und im kantonalen Amtsblatt vom 17. März 1914.

Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 31. März 1914 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

C. Dem Protokoll des Stadtrates vom 4. März 1914 ist zu entnehmen:

Das Projekt sieht die Anlage von drei Verbindungstreppen vor, wovon eine im Baublock zwischen Walche- und Stampfenbachstraße, zwei zwischen Neumühlequai und Walchestraße. Der Baulinienabstand beträgt bei allen drei Verbindungsstiegen 12 m. Der Treppenaufstieg I zwischen Walche- und Stampfenbachstraße sieht zwei Treppenläufe von je 4 m Breite mit einer Länge von etwa 7,5 m vor, welche durch ein Podest von 1,20 m Breite unterbrochen werden. Die Läufe erhalten je 10 Tritte im Verhältnis 15/33 cm. Links und rechts der Treppe werden einfache eiserne Geländer angebracht. Zur Abgrenzung des unteren und oberen Plateaus wird bei Profil 19,70 eine Stützmauer mit Brüstung und Abdeckplatte erstellt. Der Höhenunterschied der Treppenanlage zwischen Walche- und Stampfenbachstraße beträgt etwa 3,5 m. Das untere Plateau erhält ein Gefälle von 2,5%, das obere ein solches von 3%, beide werden chaussiert. Das Vorgartengebiet und das Trottoir der Walchestraße werden auf der ganzen Breite der Treppenanlage gepflästert, ebenso das Trottoir der Stampfenbachstraße. Zur Entwässerung ist in beiden Plateaus die Erstellung von je zwei Sammlern vorgesehen, mit Ableitung in die Dole der Walchestraße.

Die Treppenaufstiege II und III zwischen Neumühlequai und Walchestraße erhalten je eine etwa 15,5 m lange Treppe mit vier Treppenläufen von je 4 m Breite (ein Lauf mit sieben Tritten und drei Läufe mit je acht Tritten) und mit vier Podesten von 80 cm und 1,50 m Breite. Die Treppentritte haben ein Profil von 15/33 cm. Der Höhenunterschied der Treppenanlage zwischen Neumühlequai und Walchestraße beträgt etwa 5,5 m. Beidseitig der Treppe werden eiserne Geländer angebracht. Die Zugänge zu den Treppen werden durch Stützmauern mit Brüstung abgegrenzt. Das rechts und links der Treppen gelegene, je 4 m breite Gelände wird planiert, mit Humus abgedeckt, angesät und mit Sträuchern bepflanzt. Die Trottoire am Neumühlequai und an der Walchestraße und die Zugänge zu den Treppen werden auf Baulinienbreite gepflästert.

Die Vorlage ist vom Ingenieurbureau Engemann & Hofstetter entsprechend den Vorschriften der Quartierplanverordnung ausgearbeitet und von den direkt beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet worden. Für die aus armiertem Beton zu erstellenden Treppen II und III sind später mit der Einreichung der Baupläne noch Detailpläne mit statischen Berechnungen einzureichen.

† Die Baudirektion berichtet:

Durch die Ausführung dieser Treppenanlagen ist der Bestimmung unter Art. 2, Abs. 3 der vom Regierungsrat durch Beschluß Nr. 1597 vom 26. August 1909 genehmigten Bauordnung für das Stampfenbachquartier vom 14. März 1908 unter Einhaltung des vorgeschriebenen kleinsten Baulinienabstandes Genüge geleistet. Die bezügliche Bestimmung lautet: „Der Block III ist durch wenigstens zwei, der Block V durch wenigstens einen Querweg mit wenigstens 12 m Baulinienabstand zu zerlegen.“

Die Vorlage gibt zu keinen Einwendungen Anlaß.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Stadtrat Zürich eingereichte Vorlage für die Treppenaufstiege I, II und III zwischen Walche- und Stampfenbachstraße und Neumühlequai und Walchestraße mit den Bau- und Niveaulinien und dem Querprofil dieser Querverbindungen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung von zwei genehmigten Exemplaren der Vorlage, sowie an die Baudirektion.